


Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit gnädigst zuwissen: Als der Allerdurchlechtigste Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Leopold/ Erwählter Römischer Käyser... uns nachgesetztes Patent allergnädigst zugefertigt/ dasselbe in Unsern Hertzogtumb und Landen publiciren zulassen ... : Gegeben Güstrow den 18. Febr. Anno. 1689

[S.l.], 1689

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730748936>

Druck Freier  Zugang





Von Gottes Gnaden Wir Gustaff Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin / und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin

der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und
Ambtleuten / auch denen von der Ritterchaft / Bürgermeistern Richtern und Räten in den Städten / und allen Un-
sern Unterthanen und Landes Einwohnern / wes Standes und Condition Sie seyn / hiemit gnädigst zu wissen: Als
der Allerdurchleuchtigste Großmächtigste Fürst und Herr / Herr LEOPOLD / Erwählter Römischer Käyser / zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / etc. König / Erzherzog zu
Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten Crain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol etc. Unser aller gnädigster Käyser und Herr / uns
nachgesetztes Patent allergnädigst zugefertigt / dasselbe in Unsern Herzogtum und Landen publiciren zulassen /
So haben wir allerhöchstgedacht Ihr Käyserl. Mayst. allergnädigstem Willen zu solae / solch uns zugeschicktes Patent hiemit publiciren
und zu männlichches wissenschaft verkünden wollen / und lauter dasselbe von Worten zu Worten / wie folget :



Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien etc. König Erz- herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol / etc. Ent- bieten allen Unseren und des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen / Lehenleuten / Landassen / Burge- ren / und Unterthanen / auch allen und jeden hohen und nideren Kriegs-Officiren und Gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß / Unser Käyserl. Gnade : Und ist denenselben ab der offenbaren Bewandnuß genugsam bekant / welcher gestalt die Cron Frankreich nicht nur dem mit Ihr den Fünffzehenden Augusti Anno Ein tausend Sechs hundert vier und Ach- zig / in Unserer und des H. Reichs Stadt Regensburg auffgerichteten Stillstand / in viel Weeg zu wider gehandelt / dem Reich und dessen angehörigen ein Drey nach dem andern / eine Einkunft und gerechtahme nach der andern mit Gewalt ent- zogen / unerlaubte Besetzungen gar aff des Reichs un freytrigen Boden auffgeführt / Brücken über den Aem verfertigt /

Wälder erödet und unzahlbare andere Trangsahnen zugesüget / sonder auch wieder alle Götter-Geist- und Weltliche Rechten / die Wälder und Niemtegl-
schen Frieden- Schlässe und obangezogenes Armistitium bey der unläng zu Eölln vorgeweihten Erz-Bischoff- und Chur-Fürstlichen Wahl verfahren / mit ei-
nigen Thum-Capitularen zu Eölln unziemliche Tractaten heimlich gemacht / das Erz-Stift Eölln mit Volk anfüllen lassen / und wieder die rechtmässige von
dem Päbstlichen Stuhl confirmirte Canonische Wahl des jetzigen Chur-Fürsten zu Eölln Herzog Joseph Clemens zu Bayern Ed. dem H. Römischen Reich
den Cardinal von Fürstenberg zum Chur-Fürsten mit Gewalt aufzutreiben sich angewisset / endlich Uns und das Reich zu der Zeit / da Wir noch mit der
Dromantischen Porten in würcklichem Krieg begriffen / und Unsere Hilff (in dem Wir Uns auff des Königs in Frankreich Ed. öfters widerholte außdrück-
liche Versicherung gänzlich verlassen) in dem Königreich Hungarn von der Hand siehet / ungewahrter Dingen / und ohn einige vorgehende Ankündi-
gung unter allerhand nichtigen und unerfindlichen nachgehends publiciren Vorwendungen mit Heers Macht überfallen / die Reichs Städte Worms und
Speyr / unangehen / des in dieser Stadt befindlichen Unsers und des Reichs höchsten Gerichts / wie nicht weniger Offenburg / Gengenbach / Heimbunn / und
andere Beste Schlösser bezwungen / die Vestung Philipsburg belagert und auß Mangel zeitlichen Entsatzes eingenommen / das völlige Chur-Fürstenthum
Pfalz sambt denen zugewandten Fürstenthumern Lautern und Sammen / wieauch der Graffschafft Sponheim / Pfalz- und Radischen theils überwältiget /
die Churfürstliche Residenz Städte Maynz und Trier besetzt / die Vestung Coblenz bloß allein aus der Uhrsach / daß des Chur-Fürsten zu Trier Ed. ihree
dem Reich und der Kirchen zureagender schuldiger Treu und Pflicht nach / selbige der Cron Frankreich einzuräumen billiges bedencken getragen / durch
unauffhörliches canoniren / und Feuer einwerffen / mehrentheils in die Mache gelegt / über diß auch noch immerhin tieffer in das Reich und bevorab in die
Franck- und Schwäbischen Erähle eintrüge / unersinglichen Beitrag an Geld und Lebens-Mitteln mit Gewalt eintreib / an vielen Orten mit Sengen
und Brennen / auch anderen Grausamkeiten unchristlich verfahren / und mit einem Wort alles thue / was zu Verherg- und Unterdrückung des Reichs gerichen
und der Christen Erb-Feind dem Türcken Lust machen kan. Gestaten nun Wir krafft tragenden allerhöchsten Käyserl. Ambs und Unserer beschworen
Käyserlichen Wahl Capitulation diß ungericht / grausam / Feidbrüchig und unchristliche Verfahren ernstlich abzuschaffen verbunden sind / und sich dann in-
sonderheit keineswegs gebühren will / daß ein oder ander Standt / Vaall / Landass / Burger oder Unterthan des Reichs / er sine demselben mediae oder im-
mediae unterworfen / sich in solchen Diensten befinde und gebrauchen lasse / oder dorzu den geringsten Vorshub lasse / welche wieder Uns und zum Ver-
derb Unsers wehrten Vaterlands / Unterdrückung getreuer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / dem abgemeinen Christlichen Erb-Feind aber
zum besten angesehen seynd / sondern vielmehr ein jedweder dieselbe auff alle Weis zu hintertreiben und Einem Vaterland mögliche Hülf und Rettung
zu thun schuldig ist : Als gebieten Wir forderst von Römischer Käyserlicher Macht / allen und jeden hohen und nideren Befehlehaberen auch gemeinen Sol-
daten zu Ross / und Fuß / was Würden Standes oder Weleus die seyn / welche Uns und dem Heil. Reich unterworfen / bey Straff der Acht / Confiscation
ihrer Haab und Güter / Verlehrung aller ihrer habenden Privilegien / Gnaden / Recht und Gerechtigkeiten / Lehen und Eigenthums / Ehr und Leymuths /
auch Leib und Leben / hiemit ernstlich und wollen / daß sie nach Vernehmung diß Unsers Käyserlichen Mandats / oder dessen glaubwürdiger Abschrift (der
Wir nicht weniger dann dem Original selbst vollkommenen Glauben gemessen haben wollen) sich ihrer Uns und dem Reich schuldiger Pflichten erinne-
ren / der Cron Frankreich und dero adherirenden Cardinalis von Fürstenberg wie auch deren Helfferen oder Helffers-Helfferen Kriegs-Resolurgen abthun /
sich auch ins künfftig bey der oder denenselben in keine Dienste einlassen / sondern da sie ja ihre Dienste und Dapfferkeit erweisen wollen / solche zu Schutz
und Rettung des Heil. Reichs und dessen getreu und gehorsamer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen anwenden : So dann ermahnen und gebieten Wir
hiemit allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen gnädigst ernstlich / daß Sie nicht allem für sich selbst der Cron Frankreich und dem Car-
dinalis von Fürstenberg oder deren Officiren / Bedienten / Soldaten / Helfferen und Helffers-Helfferen / gegenwertigen oder zukünfftigen / niemanden auß-
genommen / weder unter dem Praxext einiger Neutralitet (als welchem dergleichen das ganze Heil. Römische Reich betreffende Zusallen ganz unzulässig
und in denen Reichs Satzungen höchst verbotten ist) noch unter andern Vorwandt / wie der auch immer Nahmen haben möge / den geringsten Vorshub
an Werbung / Muster und Sammel-Plätzen / Proviant / Munition / Bewehr / Pferden / und anderen dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten leisten / weder
Paß noch Repals verstaten / noch sich mit der Cron Frankreich in mehrgedachten Cardinali in keine particular verbottene Tractaten einlassen / sondern
auch / wann aus ihren eigenen Chur- und Fürstlichen / auch andern überwandten Lehen-Leuten / Landassen / Burgern / und Unterthanen sich einige befin-
den solten / welche sich in dergleichen verbottene Kriegs-Bestallung und Dienste eingelassen hätten / und darinn noch begriffen wären / dieselbe sambt und son-
ders / alsobald bey Antröbung Unserer schweren Ungnade und obberührten Straffen und Verlust Ihrer Lehen / Succession und Eigenthums / Gnaden /
Recht und Gerechtigkeiten ehrlichen Nahmens / Zunft- und Burgerrecht / Leib und Lebens avociren und abfordern / die Franckösische und öftbesagten Car-
dinalis Ministros / Residenten und Agenten oder anderen deren Bediente aus Ihren Gebiech unverzüglich ausschaffen / die Commercica wie auch alle mittel-
bare und unmittelbare Correspondenz mit denen Franckosen einstellen / deren Güter confisciren / alle von Ihnen oder Ihren jetzigen oder sich künfftig
wider vermuthen herfür thueden Adharenten / Helfferen und Helffers-Helfferen herkommende Pensiones / Sold / oder andere mit oder von ihnen habende
Verpflichtungen abschaffen und verbieten / und da ein oder ander von gemeinen ihren Lehen-Leuten / Landassen und Unterthanen solchen Unsern Käyserl.
Advocatorijs nicht statt thun / sondern denenselben freventlich und fürseztlich zu wider handeln wurde / wider den oder dieselbe noch Außweisung der heilsa-
men Reichs Satzungen unverlengt verfahren / und damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen / diß Unsere zu des Heil. Römischen Reichs Rettung
und Wolfahrt geschöpffte Resolution durch offene Edicta in Ihren Chur-Fürstenthumern / Landen Botschafftigkeiten / Städten und Gebiechen verkünden
und anschlag lassen. Daran geschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn / den Vffften Decembris / Anno Ain tausend
Sechs hundert Acht und achtzig / Unsere Reiche / des Römischen im Ain und dreyßigsten / des Hungarischen im Vier und dreyßigsten / und des Böhheimischen
im Drey und dreyßigsten.

Leopold.



vidit.
Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
MAJESTATIS proprium.
C. F. Consbruch.

Dessen zu wahrer Uherkund haben wir diesen Abdruck mit Unserm Fürstl. Inseigel bekräftiget / darnach sich ein jeder so obbenandt Ge-
horsambst zu achten und für Schaden zuhüten wissen wird / Geben Güstrow den 18. Febr. Anno. 1689.



18. Feb. 1689.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]

Rechtshandlung von Frankfurt 1689.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]

1689 18. Februar

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]

*M. J. Mandatum Sac. Cas.
M. J. Mandatum Sac. Cas.
M. J. Mandatum Sac. Cas.*



MK-4060. (19) 2.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]



18. Feb. 1689.

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Raye Memorabilia von Strassburg 1689.

1689 18. Februar



on Gottes Gnaden Wir Gustaff
Adolph / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin / und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin
der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen allen und jeden Unfern Haupt- und
Ambtleuten / auch denen von der Ritterchaft / Bürgermeistern Richtern und Räten in den Städten / und allen Un-
fern Unterthanen und Landes Einwohnern / wes Standes und Condition Sie seyn / hiemit gnädigst zu wissen: Als
der Allerdurchleuchtigste Großmächtigste Fürst und Herr / Herr LEOPOLD / Erwählter Römischer Käyser / zu
allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Eclavonien / etc. König / Erzherzog zu
Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten Crain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol etc. Unser aller gnädigster Käyser und Herr / uns
nachgesetztes Patent allergnädigst zugefertigt / dasselbe in Unfern Herzogtumb und Landen publiciren zulassen /
So haben wir allerhöchstgedacht Ihr Käyserl. Mayst. allergnädigstem Willen zu solae / solch uns zugefertigtes Patent hiemit publiciren
und zu männiglichem wissenshaft verkünden wollen / und lautet dasselbe von Worten zu Worten / wie folget :



IX Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Eclavonien etc. König Erz-
herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Wirtemberg / Graf zu Tyrol / etc. Ent-
bieten allen Unfern und des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / und Ständen / Lehenleuten / Landassen / Burge-
ren / und Unterthanen / auch allen und jeden hohen und nideren Kriegs-Officiren und Gemeinen Soldaten zu Ross und
Fuß / Unser Käyserl. Gnade : Und ist denenselben ab der offenbaren Bewandnuß genugsam bekant / welcher gestalt
die Cron Frankreich nicht nur dem mit Ihr den Fünffzehenden Augusti Anno Ein tausend Sechs hundert vier und Ach-
zig / in Unserer und des H. Reichs Stadt Regensburg auffgerichteten Stillstand / in viel Weeg zu wider gehandelt / dem
Reich und dessen angehörigen ein Den nach dem andern / eine Einkunfft und gerechtliche nach der andern mit Gewalt ent-
zogen / unerlaubte Bestungen gar auff des Reichs un streitigen Boden auffgeführt / Brücken über den Aem verfertigt /

Wälder erödet und unzahlbare andere Trangsahnen zugefügt / sonder auch wieder alle Göt-Geist- und Weltliche Rechten / die Räten und Niemandes
sich Frieden- Schlüsse und obangezogenes Armistitium bey der unläng zu Eöln vorgetwienen Erz-Bischoff- und Chur-Fürstlichen Wahl verfahren / mit ei-
nigen Thum-Capitularen zu Eöln unziemliche Tractaten heimlich gethät / das Erz-Stift Eöln mit Volk anfüllen lassen / und wieder die rechtmäßige von
dem Päbstlichen Stuhl confirmirte Canonische Wahl des jetzigen Chur-Fürsten zu Eöln Herzog Joseph Clemens zu Bayern Ed. dem H. Römischen Reich
den Cardinal von Fürstenberg zum Chur-Fürsten mit Gewalt aufzutreiben sich angemasset / endlich Uns und das Reich zu der Zeit / da Wir noch mit der
Dromantischen Porten in würcklichem Krieg begriffen / und Unserer Fühlig / in dem Wir Uns auff des Königs in Frankreich Ed. öfters widerholte außdruck-
liche Versicherung gänzlich verlassen / in dem Königreich Hungarn weivon der Hand siehet / ungewahrter Dingen / und ohn einige vorgehende Ankündi-
gung unter allerhand nichtigen und unerfindlichen nachgehends publiciren Vorwendungen mit Heers Macht überfallen / die Reichs Städte Worms und
Speyr / unangehen / des in dieser Stadt befindlichen Unfers und des Reichs höchsten Gerichts / wie nicht weniger Offenburg / Gengenbach / Heimbunn / und
andere Beste Schlösser bezwungen / die Festung Philipsburg belagert und auß Mangel zeitlichen Entsatzes eingenommen / das völlige Chur-Fürstentum
Pfalz sambt denen zugewandten Fürstenthumern Lautern und Summen / wieauch der Graffschaft Sponheim / Pfalz- und Badischen theils überwältigt /
die Churfürstliche Residenz Städte Maynz und Trier besetzt / die Festung Coblenz bloß allein aus der Uhrsach / daß des Chur-Fürsten zu Trier Ed. ihre
dem Reich und der Kirchen zu tragender schuldiger Treu und Pflicht nach / selbige der Cron Frankreich einzuräumen billiges bedenken getragen / durch
unaufhörliches canoniren / und Feuer einwerffen / mehrentheils in die Asche gelegt / über diß auch noch immerhin tieffer in das Reich und bevorab in die
Franz- und Schwäbischen Erähle eintrüge / unerswinglichen Beitrag an Geld und Lebens-Mitteln mit Gewalt eintreibe / an vielen Orten mit Bergen
und Brennen / auch anderen Grauwäntern Unchristlich verfare / und mit einem Wort alles thue / was zu Verberg- und Unterdrückung des Reichs gerächen
und der Christen Erb-Feind dem Türken Lust machen kan. Gestalten nun Wir kraft tragenden allerhöchsten Käyserl. Ambs und Unserer beschworen
Käyserlichen Wahl Capitulation diß ungeracht / grausam / Freidbrüchig und Unchristliche Verfahren ernstlich abzuschaffen verbunden seind / und sich dann in-
sonderheit keineswegs gebühren will / daß ein oder ander Standt / Vaall / Landt / Bürger oder Unterthan des Reichs / er sine demselben mediare oder im-
mediare unterwerffen / sich in solchen Diensten befinde und gebrauchen lasse / oder dorzu den geringsten Vorschub leiste / welche wieder Uns und zum Ver-
derb Unfers wehrten Vatterlands / Unterdrückung getreuer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / dem allgemeinen Christlichen Erb-Feind aber
zum besten angesehen seynd / sondern vielmehr ein jedweder dieselbe auff alle Weis zu hinterreiben und Einem Vatterland mögliche Hülf und Rettung
zu thun schuldig ist : Als gebieten Wir forderst von Römischer Käyserlicher Macht / allen und jeden hohen und nideren Befehlhaberen auch gemeinen Sol-
daten zu Ross / und Fuß / was Würden Standes oder Weisens die seyn / welche Uns und dem Heil. Reich unterwerffen / bey Straff der Acht / Confiscation
ihrer Haab und Güter / Verlehrung aller ihrer habenden Privilegien / Gnaden / Recht und Gerechtigkeiten / Leben und Eigenthums / Ehr und Leymuths /
auch Leib und Leben / hiemit ernstlich und wollen / daß sie nach Vernehmung diß Unfers Käyserlichen Mandats / oder dessen glaubwürdiger Abschrift / (der
Wir nicht weniger dann dem Original selbst vollkommenen Glauben vergewissen haben wollen) sich ihrer Uns und dem Reich schuldiger Pflichten erinne-
ren / der Cron Frankreich und dero adherirenden Cardinalis von Fürstenberg wie auch deren Helfferen oder Helffers-Helfferen Krieges-Verhandlungen abthun /
sich auch ins künfftig bey der oder denenselben in keine Dienste einlassen / sondern da sie jahre Dienste und Dapfferkeit erweisen wollen / solche zu Schutz-
und Rettung des Heil. Reichs und dessen getreu und gehorsamer Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen anwenden : So dann ermahnen und gebieten Wir
hiemit allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen gnädigst ernstlich / daß Sie nicht allem für sich selbst der Cron Frankreich und dem Car-
dinali von Fürstenberg oder deren Officiren / Bedienten / Soldaten / Helfferen und Helffers-Helfferen / gegenwertigen oder zukünfftigen / niemanden auß-
genommen / weder unter dem Prætext einiger Neutralitet (als wolchm dergleichen das ganze Heil. Römische Reich betreffenden Zufällen ganz unzulässig
und in denen Reichs Satzungen höchst verbotten ist) noch unter andern Vorwandt / wie der auch immer Nahmen haben möge / den geringsten Vorschub
an Werbung / Muster und Sammel-Plätzen / Proviant / Munition / Bewehr / Pferden / und anderen dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten leisten / weder
Paß noch Repals verstaten / noch sich mit der Cron Frankreich in mehrgedachten Cardinali in keine particular verbottene Tractaten einlassen / sondern
auch / wann aus ihren eigenen Chur- und Fürstlichen / auch andern überwandten Lehen-Leuten / Landassen / Burgern / und Unterthanen sich einige befin-
den solten / welche sich in dergleichen verbottene Kriegs-Bestallung und Dienste eingelassen hätten / und darinn noch begriffen wären / dieselbe sambt und son-
ders / alsobald bey Antröbung Unferer schweren Ungnade und obberührten Straffen und Verlust Ihrer Lehen / Succession und Eigenthumb / Gnaden /
Recht und Gerechtigkeiten ehrlichen Nahmens / Junfft- und Bürgerrecht / Leib und Lebens avociren und abfordern / die Französische und östbelegten Car-
dinalis Ministros / Residenten und Agenten oder anderen deren Bediente aus Ihren Gebiech unverzüglich ausschaffen / die Commercias wie auch alle mittel-
bare und unmittelbare Correspondenz mit denen Franzosen einstellen / deren Güter confisciren / alle von Ihnen oder Ihren jetzigen oder sich künfftig
wider vermuthen herfür thueden Adhærenten / Helfferen und Helffers-Helfferen herkommende Pensiones / Sold / oder andere mit oder von ihnen habende
Verpflichtungen abschaffen und verbieten / und da ein oder ander von gemeinen ihren Lehen-Leuten / Landassen und Unterthanen solchen Unfern Käyserl.
Advocatorijs nicht statt thun / sondern denenselben freventlich und fürseztlich zu wider handeln wurde / wider den oder dieselbe nach Außweisung der vernun-
men Reichs-Satzungen unverlegt verfahren / Und damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen / die Unfer zu des Heil. Römischen Reichs Rettung
und Wohlfahrt geschöpfte Resolution durch offene Edicta in Ihren Chur-Fürstenthumern / Landen Votmächtigkeiten / Städten und Gebiechen verkünden
und anschlagten lassen. Daran geschicht Unser ernstlicher Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn / den Vuffften Decembris. Anno Ein tausend
Sechs hundert Acht und achtzig / Unfer Reich / des Römischen im Ain und dreyßigsten / des Hungarischen im Vier und dreyßigsten / und des Böhheimischen
im Drey und dreyßigsten.

Leopold.

vidit.
Leopold Wilhelm Graf zu Königsegg.



Ad Mar
MAJES

Sac. Cæs.
roprium.
bruch.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir diesen Abdruck mit Unferm Fürstl. Insiegel bekräftigt / darnach sich
horschambst zu achten und für schaden zu hüten wissen wird / Geben Güstrow den 18. Febr. Anno. 1689.

